

SATZUNG DES „GÖTTINGER JUGENDRINGES“

**Vom 21. November 1968
In der Fassung der Änderung vom 15.04.1970**

Name, Sitz und Aufgaben

§ 1

- (1) Die in der Stadt Göttingen tätigen Jugendverbände (Jugendgemeinschaften) bilden den „Göttinger Jugendring“.
- (2) Sitz des Göttinger Jugendringes ist Göttingen.

§ 2

- (1) Der Göttinger Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Göttinger Jugendringes.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Göttinger Jugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- (1) Die vordringlichsten Aufgaben des Göttinger Jugendringes sind:
 - a) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern.
 - b) durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Jugendprobleme mitzuwirken.
 - c) die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, der Stadtverwaltung und den Behörden zu vertreten.
 - d) Unterstützung und Koordinierung von Veranstaltungen für die organisierte und nichtorganisierte Jugend.
 - e) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen.
 - f) ein Aufleben militaristischer, nationalistischer und rechts- oder linksradikaler Tendenzen, besonders innerhalb der Jugend, mit allen Kräften zu verhindern.
 - g) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen im Sinne der Aufgabenstellungen des Göttinger Jugendringes anzuregen, zu planen und durchzuführen.
- (2) Zu den weiteren Aufgaben gehört die Aufschlüsselung der dem Göttinger Jugendring zur Förderung oder Jugendarbeit von behördlichen und privaten Stellen gegebenen finanziellen

Beihilfen auf die einzelnen Mitgliedsverbände, die vom Göttinger Jugendring mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

(3) Die Tätigkeit des Göttinger Jugendringes berührt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der Jugendverbände.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

§ 4

Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Göttinger Jugendring sind:

1. Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland, ihres Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
2. der Nachweis, daß
 - a) ein Gruppenleben nach eigener Ordnung geführt wird,
 - b) eine mit- und staatsbürgerliche Erziehung geleistet wird,
 - c) ein verantwortungsbewußter Anteil am politischen Leben des Volkes, insbesondere der Jugend genommen wird,
 - d) der Gruppe die Förderungswürdigkeit zuerkannt worden ist.
3. Gruppen von mindestens 15 Mitgliedern.
4. die Bereitschaft, die Satzung des Göttinger Jugendringes anzuerkennen und bei dessen Aufgaben tätig mitzuwirken.
5. die Verpflichtung, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 0,50 DM und pro stimmberechtigten Delegierten weitere 0,50 DM zu zahlen.

Organe, Ausschüsse, Vertreter

§ 5

- 1) Die Organe des Göttinger Jugendringes sind:
 - a) die Vollversammlung
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) in der Arbeit und Zielsetzung verwandte Verbände (Jugendgemeinschaften) schließen sich zur Vereinfachung der gesamten Jugendringarbeit zu sieben Arbeitsgemeinschaften zusammen.
Diese Arbeitsgemeinschaften sind:
Sportjugend
Gewerkschaftsjugend
Evangelische Jugend
Katholische Jugend
Sozialistische Jugend
Pfadfinder
7. Arbeitsgemeinschaft
- (2) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Verbände bis zu 150 Mitgliedern, je zwei stimmberechtigten Vertretern der Verbände bis zu 300 Mitgliedern, je drei stimmberechtigten Vertretern der Verbände bis zu 600 Mitgliedern, je vier

stimmberechtigten Vertretern der Verbände bis zu 1000 Mitgliedern und je fünf Vertretern der Verbände über 1000 Mitgliedern.

(3) Dem erweiterten Vorstand (Arbeitsausschuß) gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) drei Beisitzer,
- c) je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaften.

(4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,

die auf der ersten Vollversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre zu wählen sind.

§ 6

Die Vollversammlung oder der erweiterte Vorstand können für einen jeweils festzulegenden Zeitraum mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen Fach- bzw. Sonderausschüsse einsetzen und deren Zusammensetzung festlegen.

Diese Ausschüsse haben nur ein Vorschlagsrecht.

§ 7

Die Vollversammlung kann zur Vertretung des Göttinger Jugendringes bei anderen Verbänden, Gemeinschaften und Behörden (Jugendwohlfahrtsausschuß) mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen Delegierte wählen.

Beschlußfähigkeit und Abstimmungsmodus

§ 8

Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist.

Ist die Vollversammlung bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlußfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb von 10 Tagen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese Sitzung ist Beschlußfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte bzw. bei Satzungsänderung 2/3 der anwesenden Delegierten ihre Zustimmung geben.

Soweit keine Beschlüsse grundsätzlicher Art gegeben werden oder diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aufnahme, Austritt und Ausschluß

§ 9

(1) Die Aufnahme in den Göttinger Jugendring muß schriftlich und unter Vorlage der Satzung des aufzunehmenden Verbandes beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Der Austritt aus dem Göttinger Jugendring kann jederzeit schriftlich erfolgen.

§ 11

(1) Der Antrag auf Ausschluß eines Verbandes kann von jedem Verband schriftlich gestellt werden, wenn der § 4 nicht erfüllt wird.

(2) Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Nehmen die Delegierten eines Verbandes an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Vollversammlung ohne Entschuldigung nicht teil, stellt die Versammlung den automatischen Ausschluß dieses Verbandes fest. Die Wiederaufnahme kann frühestens nach einem Jahr erfolgen. Aufnahme und Ausschluß bzw. Austritt sind vom Vorsitzenden der Vollversammlung bekanntzugeben.

Auflösung

§ 12

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Göttinger Jugendringes kann nur von mindestens drei Verbänden gemeinsam -unter Darlegung der Gründe- schriftlich gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung muß mindestens vier Wochen vor der Abstimmung in der Vollversammlung allen Vertretern zur Kenntnis gebracht werden.

Ist bei der ersten angesetzten Abstimmung nicht mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend, muß eine zweite Abstimmung mit einer nochmaligen vierwöchigen Ankündigungsfrist angesetzt werden. Diese zweite einberufene Versammlung ist in jedem Fall beschlußfähig, und zwar mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Göttinger Jugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Göttinger Jugendringes zu gleichen Teilen an die Stadtverbände für Arbeiterwohlfahrt, des Deutschen Caritasverbandes, der Inneren Mission, des Deutschen Roten Kreuzes und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 13

Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung zu dieser Satzung .

Satzungsänderung

§ 14

Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Vollversammlung beschlossen werden.

Beschlossen auf der Vollversammlung am 21. November 1968